

BGer 4P.185/2006 vom 11. Oktober 2006

Bundesgericht, 2006-10-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4P.185_2006

FR: TF 4P.185/2006 du 11 octobre 2006

IT: TF 4P.185/2006 del 11 ottobre 2006

Regeste

Art. 29 Abs. 2 BV; Art. 6 Ziff. 1 EMRK (Zivilprozess; Arbeitsvertrag) | Zivilprozess

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 90 Abs. 1 lit. b OG hat die Beschwerdeschrift eine kurz gefasste Darlegung darüber zu enthalten, welche verfassungsmässigen Rechte der angefochtene Entscheid verletzt und inwiefern er gegen sie verstösst. Im Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde prüft das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und, soweit möglich, belegte Rügen (BGE 130 I 258 E. 1.3 S. 261 f. ; 129 I 113 E. 2.1 S. 120, je mit Hinweisen). Das gilt auch für Beschwerden wegen Verletzung von Art. 9 BV . Es genügt nicht, wenn der Beschwerdeführer einfach behauptet, der angefochtene Entscheid sei willkürlich; er hat vielmehr im Einzelnen zu zeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid im Ergebnis offensichtlich unhaltbar ist (BGE 130 I 258 E. 1.3 S. 262; 110 Ia 1 E. 2a S. 3 f.).

E. 2.1

Der Beschwerdeführer machte vor Obergericht geltend, das Arbeitsgericht habe seinem Rechtsvertreter keine Einsicht in die Strafakten gewährt. Dieser habe davon keine Kenntnis gehabt und sei davon ausgegangen, es seien ihm am 28. Oktober 2005 sämtliche Akten zugestellt worden. Er sei vom Arbeitsgericht nicht darauf aufmerksam gemacht worden, dass diesem Strafakten zur Verfügung standen. Am 21. November 2005 habe der Vertreter des Beschwerdeführers dem Arbeitsgericht mitgeteilt, dass sich in den am 28. Oktober 2005 zur Einsicht zugestellten Akten keine Strafakten befunden hätten, weshalb er um deren Zustellung zur Einsichtnahme ersuche. Am 23. November 2006 habe das Arbeitsgericht mitgeteilt, es sei nicht befugt, ihm die Strafakten direkt zukommen zu lassen. Es sei ungewöhnlich, dass ein Gericht einem Parteivertreter stillschweigend die Akten unvollständig zustelle. In der Vorladung vom 29. September 2005 sei lediglich die Rede von Aussagen der Zeugin C._____. In den Strafakten würden sich aber auch die Aussagen der Parteien befinden. Das Arbeitsgericht habe durch die Nichtgewährung der Einsicht in die Strafakten den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör und ein faires Verfahren verletzt. Das Obergericht führte dazu zusammengefasst aus, der Vertreter des Beschwerdeführers habe am 26. Oktober 2005 beim Arbeitsgericht Akteneinsicht verlangt. In den daraufhin Ende Oktober 2005 zugestellten Akten hätte sich auch die Verfügung des Arbeitsgerichts vom 29. September 2005 befunden. Darin werde ausgeführt: "Auf die Zeugin C._____ wird verzichtet, da in den Strafakten i.S. A._____/B._____ bereits Aussagen von ihr enthalten sind". Der Vertreter des Beschwerdeführers habe somit erkennen können, dass das Arbeitsgericht die Strafakten beigezogen habe. Ungeachtet dessen habe er erst nach Fällung des Urteils gerügt, die Strafakten nie zur Ansicht zugestellt erhalten zu haben. Dieses Versäumnis habe er sich

aufgrund der genannten Umstände selber zuzuschreiben. Daran ändere auch die Tatsache nichts, dass das Arbeitsgericht nicht auf die Straftaten hingewiesen bzw. ausgeführt habe, sie dürfe die Straftaten nicht direkt dem Beschwerdeführer geben.

E. 2.2

Auch vor Bundesgericht rügt der Beschwerdeführer, das Arbeitsgericht habe seinen Anspruch auf rechtliches Gehör und ein faires Verfahren (Art. 29 Abs. 1 [recte: 2] BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK) verletzt, indem es keine Einsicht in die Straftaten zum Vorfall vom 13. März 2005 gewährt habe. Zur Begründung gibt der Beschwerdeführer im Wesentlichen an, entgegen der Annahme des Obergerichts könne ihm nicht angelastet werden, dass er vor dem Erlass des erstinstanzlichen Urteils kein spezielles Gesuch um Einsicht in die Straftaten gestellt habe, da er habe darauf vertrauen können, im Oktober 2005 vom Arbeitsgericht alle relevanten Akten erhalten zu haben. Zudem habe das Arbeitsgericht dem Beschwerdeführer, selbst als er mit Einschreiben vom 21. November 2005 ausdrücklich um Einsichtnahme in die Straftaten ersucht habe, diese Einsichtnahme mit Schreiben vom 23. November 2005 verweigert. Daraus könne geschlossen werden, das Arbeitsgericht habe dem Beschwerdeführer bereits beim ersten Akteneinsichtsgesuch keine Einsicht in die Straftaten gewähren wollen.

E. 2.3

Der Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 BV umfasst als Teilgehalt auch das Recht, Einsicht in alle Akten zu nehmen, die geeignet sind, Grundlage des späteren Entscheids zu bilden (BGE 119 Ib 12 E. 6b S. 20; 129 II 504 E. 2.2). Um Akteneinsicht zu erhalten, hat eine Partei grundsätzlich ein Gesuch einzureichen. Allerdings bedingt dies, dass die Beteiligten über den Beizug entscheidwesentlicher Akten informiert werden, welche diese nicht kennen und auch nicht kennen können (Urteil des Eid. Versicherungsgerichts I 193/04 vom 14. Juli 2006 E. 6.2). Die Entscheidung über Einsichtsbegehren obliegt in erster Linie derjenigen Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Akten gehören (Urteil des Eid. Versicherungsgerichts I 193/04 vom 14. Juli 2006 E. 6.3).

E. 2.4

Das Arbeitsgericht ist gemäss seinem Schreiben vom 23. November 2005 davon ausgegangen, es sei nicht befugt, dem Beschwerdeführer die Straftaten, welche an den Gerichtskreis VIII Bern-Laupen zurück gesendet würden, direkt zukommen zu lassen. Daraus ist zu schliessen, das Arbeitsgericht habe angenommen, es sei bezüglich der Straftaten nicht verfügungsberechtigt. Darauf hat das Arbeitsgericht den Beschwerdeführer nicht aufmerksam gemacht, als es ihm die Prozessakten im Oktober 2005 ohne die Straftaten zustellte. Wie das Obergericht jedoch zutreffend ausführte, konnte der Beschwerdeführer bzw. sein Rechtsvertreter auf Grund der ihm zugestellten Verfügung vom 29. September 2005 erkennen, dass das Arbeitsgericht die Straftaten beigezogen hat, weshalb er nicht darauf vertrauen konnte, das Arbeitsgericht habe ihm alle beigezogenen Unterlagen zugestellt. Es wäre ihm daher zumutbar gewesen, noch vor der erstinstanzlichen Urteilsfällung ausdrücklich um Einsichtnahme in die Straftaten zu ersuchen. Da er dies unterlassen hat, ist eine Verletzung des Anspruchs auf Akteneinsicht und ein faires Verfahren zu verneinen, zumal das Arbeitsgericht eine indirekte Zustellung nicht ausschloss.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer rügt, die Nichtvorladung von C. _____ als Zeugin verletze seinen Anspruch auf rechtliches Gehör und ein faires Verfahren gemäss Art. 6 EMRK, da er keine Möglichkeit gehabt habe, ihr gemäss Art. 253 ZPO /BE als Partei weitere Fragen zu stellen.

E. 3.2

Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 BV ergibt sich das Recht des Betroffenen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen (BGE 129 II 497 E. 2.2 ; 127 I 54 E. 2b S. 56 ; 124 I 241 E. 2 S. 242).

E. 3.3

Da der Beschwerdeführer keinen Antrag auf Einvernahme von C. _____ als Zeugin stellte, kann er gemäss den zutreffenden Ausführungen des Obergerichts nicht geltend machen, er sei mit einem Beweisantrag nicht gehört worden. Das vom Beschwerdeführer angerufene Mitwirkungsrecht bei der Beweisabnahme setzt voraus, dass Beweise tatsächlich abgenommen werden. Da C. _____ vom Arbeitsgericht nicht als Zeugin einvernommen wurde, hatte der Beschwerdeführer auch keinen Anspruch darauf, ihr als Partei weitere Fragen zu stellen. Demnach ist insoweit eine Verletzung des rechtlichen Gehörs zu verneinen.

E. 4

Alsdann bringt der Beschwerdeführer vor, das Arbeitsgericht habe zwar angeführt, auf die Befragung von C. _____ könne verzichtet werden, da ihre Aussagen in den Strafakten enthalten seien. Das Arbeitsgericht setzte sich jedoch nicht mit diesen Aussagen - welche die behauptete sexuelle Belästigung durch den Beschwerdegegner belegen würden - auseinander. Dies stelle eine Gehörsverletzung dar, da die Gerichte ihre Entscheide angemessen zu begründen bzw. sich mit den entscheidwesentlichen Zeugenaussagen auseinandersetzen hätten. Die Rüge ist unbegründet. Das Arbeitsgericht ist von einem Mitverschulden des Beschwerdegegners wegen belästigender Annäherung an C. _____, verbalen Ausrutschern und seinem Abstreiten der Vorwürfe von C. _____ ausgegangen. Dies zeigt, dass das Arbeitsgericht ihre Aussagen bzw. Vorwürfe beachtete und es sich damit auseinandersetzte, weshalb insoweit eine Verletzung des rechtlichen Gehörs zu verneinen ist.

E. 5

Das Obergericht führte aus, das Arbeitsgericht habe das Vorliegen eines wichtigen Grundes zur fristlosen Kündigung bejaht. Gemäss Art. 337 Abs. 3 OR entscheide der Richter über das Vorliegen solcher Gründe nach seinem Ermessen. Ermessensentscheide seien der Anfechtung wegen Verletzung klaren Rechts jedoch nicht ausgesetzt. Vorliegend sei nicht erkennbar und werde auch nicht geltend gemacht, dass das Arbeitsgericht sein Ermessen missbraucht habe. Die Nichtigkeitsklage sei auch bezüglich dieser Frage abzuweisen. Vor Bundesgericht macht der Beschwerdeführer geltend, das Amtsgericht habe Bundesrecht willkürlich angewendet, indem es angenommen habe, der Beschwerdegegner sei zu einer fristlosen Kündigung berechtigt gewesen. Es habe unberücksichtigt gelassen, dass der Beschwerdegegner die Mitarbeiterin C. _____ gemäss ihren Aussagen im Strafverfahren sexuell belästigt habe und er damit gemäss der Rechtsprechung und Lehre selber eine fristlose Kündigung verdient habe. Mit diesen Ausführungen legt der Beschwerdeführer nicht rechtsgenügend dar, inwiefern die Annahme des Arbeitsgerichts, die fristlose

Kündigung durch den Beschwerdeführer sei in Anbetracht des schweren tätlichen Angriffs des Beschwerdegegners gerechtfertigt gewesen, willkürlich d.h. offensichtlich unhaltbar sein soll. Auf die Rüge ist daher mangels einer hinreichenden Begründung nicht einzutreten (vgl. E. 1.1 hiervor). Damit kann offen bleiben, ob die Rüge als unzulässiges neues Vorbringen zu qualifizieren sei, weil der Beschwerdeführer bereits vor Obergericht nicht genügend darlegte, inwiefern das Arbeitsgericht das ihm bezüglich der Beurteilung des wichtigen Grundes zustehende Ermessen überschritten haben soll (vgl. zum Novenverbot: BGE 99 Ia 113 E. 4a ; 129 I 49 E. 3 S. 57, mit Hinweis).

E. 6

Vor Obergericht hatte der Beschwerdeführer geltend gemacht, das Arbeitsgericht habe sein Urteil überraschend damit begründet, dass der Beschwerdegegner fristlos gekündigt habe und diese Kündigung gerechtfertigt gewesen sei. Der Beschwerdegegner habe dies jedoch nie behauptet. Er habe im Gegenteil immer geltend gemacht, er habe nach dem Vorfall nicht weiterarbeiten können, weil der Beschwerdeführer ihn nicht habe beschäftigen wollen. Gestützt auf Art. 29 BV seien die Parteien anzuhören, wenn das Gericht gedenke, seine Entscheidung auf juristische Argumente abzustützen, welche im Verfahren nicht zur Sprache gekommen seien und mit deren Berücksichtigung auch nicht habe gerechnet werden müssen. Das Obergericht hielt dem Beschwerdeführer entgegen, in der Beweisverfügung vom 23. Juni 2005 sei der Beschwerdegegner aufgefordert worden, Tatsachen darzutun, aus welchen hervorgeht, dass er eventuell berechtigt war, das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos zu beenden. Da der Beschwerdeführer diese Verfügung gekannt habe, habe er gewusst bzw. wissen müssen, dass das Arbeitsgericht auch eine berechtigte fristlose Kündigung des Beschwerdegegners in Betracht ziehen werde. Vor Bundesgericht rügt der Beschwerdeführer erneut, er habe nicht damit rechnen müssen, dass das Arbeitsgericht von einer berechtigten fristlosen Kündigung seitens des Beschwerdegegners ausgehen werde, weshalb das Arbeitsgericht den Beschwerdeführer zur Wahrung des rechtlichen Gehörs dazu vorgängig habe zur Stellungnahme einladen müssen. Diese Rüge ist ungenügend begründet. Der Beschwerdeführer setzt sich mit den Ausführungen des Obergerichts nicht auseinander und zeigt nicht auf, weshalb es zu Unrecht angenommen habe, er habe unter den gegebenen Umständen erkennen können, dass das Arbeitsgericht auch die Variante einer fristlose Kündigung seitens des Beschwerdegegners prüfe.

E. 7

Vor dem Obergericht hatte der Beschwerdeführer schliesslich gerügt, das Arbeitsgericht habe dem Beschwerdegegner mit Entscheid vom 27. April 2006 das Recht zur unentgeltlichen Prozessführung gewährt, ohne vorher dem Beschwerdeführer Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Das Obergericht hat dazu zusammengefasst festgehalten, der Beschwerdeführer könne aus dem Umstand, dass er nicht zur Stellungnahme aufgefordert wurde, nichts zu seinen Gunsten ableiten, da er bezüglich der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gegenüber dem Beschwerdegegner nicht Partei sei. Der Beschwerdeführer erleide auch keinerlei Nachteile aus der Erteilung des Rechts der unentgeltlichen Prozessführung an die Gegenpartei. Vor Bundesgericht macht der Beschwerdeführer geltend, mit diesen Ausführungen verkenne das Obergericht, dass Art. 23 f. des bernischen Dekrets über die Arbeitsgerichte in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 ZPO /BE dem Gesuchsgegner im Verfahren bezüglich der unentgeltlichen Rechtspflege ein Recht zur Stellungnahme einräume und die Gewährung dieses Rechts gerade nicht der

Willkür der Gerichte habe überlassen wollen. Der Beschwerdegegner habe in der Verhandlung vom 17. November 2005 mündlich ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt, dieses aber weder begründet noch die dazu notwendigen Unterlagen eingereicht. Während der Beschwerdeführer auf die Zustellung der Begründung und der Unterlagen zur Stellungnahme gewartet habe, habe er den Entscheid des Arbeitsgerichts erhalten, welcher die unentgeltliche Rechtspflege gewähre. Das Vorgehen des Arbeitsgerichts stelle eine Gehörsverletzung gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 29 Abs. 2 BV dar. Zutreffend ist, dass über das Gesuch auf unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 80 Abs. 1 ZPO /BE nach Anhörung der Gegenpartei entschieden wird. Dieses Vernehmlassungsrecht geht jedoch über den Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 BV hinaus, weil daraus nur das Recht des Betroffenen abgeleitet wird, sich vor Erlass eines in seine Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache zu äussern (BGE 129 II 497 E. 2.2 S. 504 f. ; 127 I 54 E. 2b S. 56, je mit Verweisen). Inwiefern der Entscheid über das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege des Beschwerdegegners in die Rechtsstellung des Beschwerdeführers eingreifen soll, wird von diesem nicht dargelegt und ist auch nicht ersichtlich. Damit ist eine Verletzung von Art. 29 Abs. 2 BV zu verneinen. Dass die EMRK einen über Art. 29 Abs. 2 BV hinausgehenden Anspruch auf rechtliches Gehör gewähren soll, wird von der Beschwerdeführerin nicht geltend gemacht.

E. 8

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000.-- dürfen nach Art. 343 Abs. 3 OG den Parteien keine Kosten auferlegt werden. Dies gilt auch für das bundesgerichtliche Verfahren (BGE 124 II 409 E. 12 S. 436; 115 II 30 E. 5a S. 40, je mit Hinweisen). Somit ist der unterliegende Beschwerdeführer nicht kostenpflichtig. Er hat jedoch den Beschwerdegegner für dessen Umtriebe zu entschädigen, da die in der Sache obsiegende Partei auch in kostenlosen arbeitsrechtlichen Verfahren grundsätzlich Anspruch auf Ersatz der Parteikosten hat (BGE 124 II 409 E. 12 S. 436; 115 II 30 E. 5c S. 42, je mit Hinweisen; Art. 159 Abs. 1 und 2 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.